

09.08.2013

Niederschrift

Kreisausschuss

am 29.07.2013 | Kreishaus Unna | Freiherr-vom-Stein-Saal II/III | Friedrich-Ebert-Straße
17 | 59425 Unna

Beginn 16:00 Uhr

Ende 17:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Michael Makiolla

Kreistagmitglieder SPD

Frau Brigitte Cziehso

Frau Dipl. Ing. Martina Eickhoff

Herr Bernd Engelhardt

Herr Wolfgang Kerak

Herr Theodor Rieke

Herr Peter Vaerst

Herr Martin Wiggermann

Kreistagmitglieder CDU

Herr Günter Bremerich

Herr Jörg-Uwe Ebner

Frau Claudia Gebhard

Herr Wilhelm Jasperneite

Frau Ursula Sopora

Kreistagmitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Jochen Nadolski-Voigt

Frau Anke Schneider

Kreistagmitglieder FDP

Herr Michael Klostermann

Kreistagmitglieder DIE LINKE.

Herr Werner Sell

Verwaltung

Herr Dr. Thomas Wilk, Kreisdirektor

Herr Rüdiger Sparbrod, Dezernent

Herr Norbert Hahn, Dezernent

Herr Hans Zakel, stellv. Stabsstellenleiter

Herr Hans-Werner Thiele, stellv. Fachbereichsleiter

Frau Susanne Kronenberg, Schriftführerin

Herr Landrat Makiolla begrüßt die anwesenden Damen und Herren und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Änderungen oder Ergänzungen in der Neufassung der Tagesordnung vom 24.07.2013 ergeben sich nicht, so dass wie folgt beraten wird:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Bestellung einer Schriftführerin
- Punkt 2** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Punkt 3** Haushaltsbewirtschaftung 2013
- Punkt 4** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 5** 087/13/1 Modal Split Untersuchung im Kreis Unna;
Vergabe des Auftrages
- Punkt 6** 096/13 Rahmenvertrag zur Herstellung, Verarbeitung und Anlieferung von Druckerzeugnissen
- Punkt 7** 099/13/1 Erneuerung der Dachabdichtung an der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede;
Vergabe des Auftrags
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
- Punkt 8** 097/13 Energetische Sanierung des Naturwissenschaftlichen Zentrums (NTZ) in Unna;
Vergabe des Auftrags über die Lieferung und Montage von Fenstern für den Werkstattbereich
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
- Punkt 9** 103/13 Erweiterungsbau des Naturwissenschaftlichen Zentrums (NTZ) in Unna; Vergabe des Auftrags über die Gebäudeautomation

- Punkt 10** 107/13 Sanierung des Naturwissenschaftlichen Zentrums in Unna
- Vergabe des Auftrags über die Dachabdichtungsarbeiten auf dem Werkstattgebäude-
-Dringlichkeitsbeschluss-
- Punkt 11** 108/13 Sanierung des Naturwissenschaftlichen Zentrums in Unna
- Vergabe des Auftrags über die Rohbauarbeiten in der Werkstatt -
- Punkt 12** 105/13 Neugestaltung des Innenhofes am Haus Opherdicke; Vergabe des Auftrags
- Punkt 13** 106/13 Neubau der K44 in Selm
-Vergabe des Auftrags-
-Dringlichkeitsbeschluss-
- Punkt 14** 109/13 Fahrbahnmarkierungsarbeiten auf den Kreisstraßen
- Vergabe des Jahresauftrags 2013-
- Punkt 15** 112/13 K 8 Goetheweg in Werne
-Vergabe des Auftrags über die Deckenerneuerung-
- Punkt 16** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Öffentlicher Teil

Punkt 1 Bestellung einer Schriftführerin

Erörterung

Landrat Makiolla weist darauf hin, dass aufgrund der Stellenteilung die Schriftführung nun von zwei Personen durchgeführt werde. Daher müsse künftig in jeder Sitzung des Kreisausschusses und des Kreistages unter Punkt 1 die Schriftführung für die jeweilige Sitzung bestellt werden.

Beschluss

Auf Vorschlag des Landrates wird Frau Susanne Kronenberg zur Schriftführerin für diese Sitzung des Kreisausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis

einstimmig beschlossen

Punkt 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern ergeben sich nicht.

Punkt 3

Haushaltsbewirtschaftung 2013

Erörterung

Herr Kreisdirektor Dr. Wilk teilt mit, dass der Budgetbericht zum Stichtag 30.06.2013 im Entwurf vorliege und der Politik in der kommenden Woche zugehe. Offiziell vorgestellt werde er in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Er wolle aber vorab auf einige Punkte und besondere Entwicklungen im Haushalt sowie auf jüngste Entscheidungen der Landesregierung eingehen.

Zunächst spricht er die Entwicklungen im Jobcenter an und geht auf die Kosten der Unterkunft ein. Dort sei noch Ende März im Budget Arbeit und Soziales - als Prognose bis zum Jahresende – ein Minus von 3 Mio. Euro zu verzeichnen gewesen. Aufgrund der ausbleibenden Frühjahrsbelegung sei Ende Mai die Abweichung vom Plan bis zum Jahresende sogar auf minus 5 Mio. Euro prognostiziert worden (jeweils ohne Berücksichtigung der Bundeszuschüsse).

Vor diesem Hintergrund hätten Vertreter des Kreises und der Bundesagentur, als Träger des Jobcenters, intensive Gespräche mit der Geschäftsführung des Jobcenters zur Arbeitsmarktpolitik geführt, und es sei vereinbart worden, den prognostizierten Fehlbetrag durch ein entsprechendes Handlungsprogramm bis zum Jahresende um mindestens 1 Mio. Euro zu verringern.

Positiv wirke sich auf den Haushalt die Auflösung eines erheblichen Teils einer Rückstellung für die Umsetzung eines Bundessozialgerichtsurteils zu Wohnungsgrößen aus dem Jahr 2012 im Bereich Kosten der Unterkunft aus. Da dort deutlich weniger als vom Jobcenter prognostiziert an Rückzahlungen zu leisten seien, könnten hier 1,2 Mio. Euro ergebniswirksam aufgelöst werden.

Im Bereich der Personalaufwendungen führe die Entscheidung der Landesregierung über die nach Laufbahnen gestaffelte Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten zu einer Verbesserung im Haushalt um 155.000 Euro. Es werde jedoch gegen diese Entscheidung geklagt und man müsse abwarten, zu welchem Ergebnis dies führe.

Bei den Pensionsrückstellungen gäbe es durch einen verminderten Zuführungsbedarf eine Verbesserung um 1,45 Mio. Euro. Dem gegenüber stünden Verschlechterungen im Bereich Hilfe zur Pflege in Höhe von 850.000 Euro. Möglicherweise könne auch noch eine Rückstellung im Zusammenhang mit Leistungen aus Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 1,9 Mio. Euro aufgelöst werden. Dazu führe der Landkreistag NRW aber derzeit noch abklärende Gespräche.

Im Folgenden geht Herr Dr. Wilk auf die Entscheidungen der Landesregierung vom 17. Juli 2013 ein. Die Erste betrifft das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG), in dem es darum gehe, wie die Kommunen an den Lasten des Landes bezüglich der Wiedervereinigung beteiligt würden. Danach erhielten die Städte und Gemeinden des Kreises eine Erstattung von 3,4 Mio. Euro, während der Kreis selbst 2,4 Mio. Euro zurück zahlen müsse. Unter Einberechnung der Rückstellung für eine Nachzahlung sowie der Kreisumlage und der Umlage für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) betrage die Belastung für den Kreis voraussichtlich rund 660.000 Euro. Wie die tatsächliche Abwicklung der Rück- und Nachzahlungen nun erfolge und inwieweit dies Auswirkungen auf den Haushalt 2013 habe, könne voraussichtlich erst nach der Sommerpause gesagt werden.

Gegenstand der Klage seien zwei Swaps, die fremdwährungsbezogene Derivate (Schweizer Franken) zum Gegenstand gehabt hätten. Der Kreis Unna sehe sich von der damaligen WestLB bei diesen Geschäften bewusst falsch beraten und arglistig getäuscht, da er in ein hochriskantes Spekulationsgeschäft hineingezogen worden sei.

Problematisch an dieser Entscheidung wäre, dass die Kammer eine sogenannte doppelte Sittenwidrigkeit festgestellt habe. Diese Entscheidung sei für den Kreis, auch bestärkt durch die beauftragten Rechtsanwälte, in keiner Weise nachvollziehbar.

Die vom LG Dortmund beurteilten Fälle stünden in einer Reihe mit zahlreichen weiteren Klagen geschädigter Kommunen gegen die EAA („Bad Bank“ der ehemaligen WestLB). Die EAA sei zuvor bereits mehrfach zum Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung verurteilt worden. Bisher gäbe es also eine eindeutige Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte (OLG) zu Gunsten der Kommunen.

Das LG Dortmund gehe bei seiner Verurteilung jetzt über den Tatbestand der Falschberatung hinaus und stufe die verlustträchtigen Geschäfte nun sogar als sittenwidrig ein. Dies sei von Vorteil, da der immer schwierige Nachweis eines Beratungsverschuldens entfalle.

Insoweit folge das Gericht dem Vorwurf des Kreises Unna, der die einseitig zu Lasten der Kommunen vorgenommene Gestaltung der „toxischen“ Produkte angegriffen habe. Unter dem verschleiernenden Deckmantel habe es sich demnach nicht um Zinsoptimierungsgeschäfte gehandelt, sondern nach Auffassung des LG um von der WestLB strukturierte Wettgeschäfte mit Glücksspielcharakter, die mit hohen Gewinn-Margen für die ehemalige WestLB versehen gewesen waren. Die tatsächliche Struktur der Derivate sei für den Kunden dabei nicht erkennbar gewesen.

Allerdings unterstelle das LG auf Seiten der Kunden eine Erkennbarkeit des sittenwidrigen Charakters der Geschäfte. Danach hätte der Kreis bereits bei Abschluss des Geschäftes mit der WestLB wissen müssen, dass dieses nicht zulässig gewesen sei.

Dr. Wilk erläutert weiter, dass diese vom LG Dortmund angenommene „doppelte“ Sittenwidrigkeit aus einer Vielzahl von Gründen nicht haltbar sei:

- Prozessuale Gründe (fehlende/unvollständige Berücksichtigung Sachvortrag, Unterstellungen, Beweisangebote übergangen) und handwerkliche Fehler der Kammer (Verwechslung von Anträgen).
- Verwaltungen seien keine Finanzmakler oder Banker; genau deshalb ließen sie sich von renommierten Banken, insbesondere öffentlich-rechtlichen Landesbanken wie der WestLB, beraten.
- Das Gericht verkenne die Besonderheit der Beratungssituation (Rolle der WestLB als jahrzehntelange „Hausbank“ des Kreises und die praktizierte vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorfeld) und das damit verbundene Vertrauen der Kommunen in die Empfehlungen der WestLB.
- Der Kreis Unna habe sich an eine öffentlich-rechtliche Landesbank gewandt, um von dieser im Hinblick auf den zulässigen und sinnvollen Einsatz von Derivaten im Rahmen des Schuldenmanagements beraten zu werden. Er habe mit der ehemaligen WestLB vereinbart, dass nur grundgeschäftsbezogene Derivate abgeschlossen und folglich auch nur hätten angeboten werden dürfen. Der Kreis habe der WestLB seinen gesamten Darlehensbestand übermittelt, damit die damalige WestLB die dazu passenden Produkte strukturieren könne. Damit habe der Kreis Unna alles in seiner Macht Stehende getan, um ein grundgeschäftsbezogenes Schuldenmanagement zu ermöglichen.

- Das LG Dortmund spräche selbst von einer „asymmetrischen Informationsverteilung“, nach der der Vertragspartner die Spielregeln nicht ohne einen Sachverständigen durchblicken könne. Dieser Aspekt finde in der Entscheidung aber letztlich keine Berücksichtigung. Auch auf Nachfragen sei seitens der ehemaligen WestLB stets behauptet worden, die angebotenen Swap-Geschäfte hätten einen Bezug zu einem Darlehen und seien nicht spekulativ.

Zu den Rechtsfolgen des Urteils erläutert Dr. Wilk auf Nachfrage von Herrn Kerak (SPD-Fraktion), dass die Feststellung der Sittenwidrigkeit an sich zur Unwirksamkeit der Geschäfte von Beginn an (Nichtigkeit) führe. Die festgestellte doppelte Sittenwidrigkeit führe aber in diesem Fall dazu, dass die wechselseitigen Ansprüche nicht rückabgewickelt würden.

Herr Jasperneite (CDU-Fraktion) gibt zu bedenken, ob man in dieser Angelegenheit bis zum BGH gehen solle und fragt nach, wie hoch der Gesamtschaden für den Kreis sein würde, wenn das gesamte Geschäft doch rückabgewickelt werden müsse.

Herr Dr. Wilk erläutert, dass dieses erstinstanzliche Urteil allein für den Kreis Unna wirtschaftlich bedeuten würde, dass ein Schaden in Höhe von 16.000 Euro entstanden wäre. Angesichts eines Streitwertes von 2,88 Mio. Euro könne man von einem Ausgang mit einer „roten Null“ sprechen. Der Kreis Unna werde dieses Urteil aber nicht rechtskräftig werden lassen und Berufung einlegen, damit die beschriebenen Fehler korrigiert würden. Man sei überzeugt, dass gute Erfolgsaussichten bestünden, dass das OLG Hamm das erstinstanzliche Urteil aufheben werde. Das Ziel der Feststellung der einseitigen Sittenwidrigkeit hätte zur Folge, dass die völlig abwegige Begründung korrigiert würde und der Kreis Unna auf die Swaps geleistete Zahlungen in nennenswerter sechsstelliger Höhe zurückfordern könne.

Für die Prozessführung seien bilanziell bereits Rückstellungen in Höhe von 136.000 Euro vorgesehen. Die Ergebnisrechnung werde damit durch ein Berufungsverfahren nicht belastet. Für den Streitgegenstand selbst seien Rückstellungen in Höhe von 2,2 Mio. Euro gebildet worden.

Auf Nachfrage von Frau Schneider von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestätigt Herr Dr. Wilk, dass auch die Stadt Bergkamen ein vergleichbares Urteil erhalten habe, jedoch nicht in Berufung gehe werde. Dies habe vorwiegend wirtschaftliche Gründe bei einem Plus von 1,2 Mio. Euro. Für die Stadt Kamen stehe das Urteil des LG Dortmund noch aus (Verkündung am 02.08.2013).

Frau Gebhard (CDU-Fraktion) erkundigt sich, ob es durch Unterlagen belegbar sei, dass die Kreditverträge im Zusammenhang mit Darlehensverträgen gestanden hätten. Dies wird von Herrn Dr. Wilk bejaht.

Herr Vaerst von der SPD-Fraktion möchte wissen, ob man nach dem Urteil nicht schon einen Teil der Rückstellungen für die Prozesskostenführung auflösen könne. Herr Dr. Wilk erläutert, dass dies nicht im Sinne einer seriösen Haushaltsplanung sei, da man, obwohl dieses Urteil aus Sicht des Kreises keinen Bestand haben werde, zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen könne, welche Aspekte das OLG bzw. in letzter Instanz der BGH berücksichtigen werde.

Herrn Klostermann von der FDP-Fraktion teilt Herr Dr. Wilk mit, dass das zugrunde liegende aktive Zins- und Schuldenmanagement des Kreises Unna durch die GPA ausdrücklich gestützt worden sei, insbesondere sogar ein Outsourcing (Vergabe an ein externes Unternehmen) angesprochen worden sei. Herr Landrat Makiolla ergänzt, dass es auch Informationsveranstaltungen des Innenministeriums

dazu gegeben habe, auf denen den Kommunen dieses Vorgehen für ihr Schuldenmanagement empfohlen worden wäre.

Herr Klostermann erkundigt sich des Weiteren danach, ob man für Entscheidungen über wirtschaftliche Risiken in einer solchen Größenordnung wie bei diesem Prozess nicht einen Kreistagsbeschluss benötige. Herr Dr. Wilk erklärt, dass über die Klagerhebung 2011 die Politik informiert worden und dieses weitere Vorgehen, aufgeteilt auf verschiedene Instanzen, als einheitliche Prozessführung zu betrachten sei.

Auf Nachfrage von Herrn Vaerst teilt der Kreisdirektor das Verhältnis von Klagestattgabe zu Klageabweisung mit: Es beträgt 54 zu 46 Prozent.

Herr Landrat Makiolla weist darauf hin, dass der Kreis nicht allein entscheiden werde, ob es eine weitere Instanz gebe, da auch die WestLB beabsichtige, in Berufung zu gehen, um ein für sich positiveres Urteil zu erwirken.

Herr Vaerst erkundigt sich, ob in diesem Prozess auch das Verschulden leitender Mitarbeiter eine Rolle spiele. Wenn man überhaupt über eine solche Frage nachdenken müsse, so Herr Dr. Wilk, dann erst nach einem rechtskräftigen Urteil mit entsprechender Begründung.

Frau Schneider beantragt, dass die Mitteilung des Kreisdirektors zu diesem Punkt noch einmal schriftlich den Fraktionen übersandt wird. Die Verwaltung wird dem nachkommen.

3. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung

Herr Landrat Makiolla teilt mit, dass bei ihm mit elektronischer Post vom 24.06.2013 ein als Eingabe nach § 24 Gemeindeordnung bezeichneter Schriftsatz zum Thema „Energiewende ohne Fracking“ eingegangen sei. Absender seien die Herren Dr. Volker Thiele und Prof. Dr. Erhard Mohr aus Mülheim a.d.Ruhr. Auf Nachfrage hätten sie erklärt, dass eine gleichlautende Anfrage an alle nordrhein-westfälischen Kommunen und Kreise übersandt worden sei.

Die Eingabe sei als Anregung nach § 21 Abs.1 S.1 der Kreisordnung (KrO) gewertet worden. Ein Recht, dass sich der Kreistag des Kreises Unna damit befasse, sei aber verneint worden, da es sich hier nicht um eine Angelegenheit des Kreises im Sinne der KrO handele und ein persönlicher Bezug zum Kreis Unna nicht festzustellen sei. Um der Bitte der Absender entgegen zu kommen, auf ihre Petition hinzuweisen, teile er nun mit, dass man sich unter www.petition-fracking.de über die Online-Petition informieren könne.

gez. Michael Makiolla
Vorsitzender

gez. Susanne Kronenberg
Schriftführerin